Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

DRUCKSACHE 6/6394

zu Drs 6/5079

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu Drs 6 / 5079

Thema: Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

dem Gesetzentwurf der Staatsregierung
"Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung“ in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses zuzustimmen.

Dresden, 20 September 2016

gez. Klaus Tischendorf
Ausschussvorsitzender

gez. André Barth
Berichterstatter

Eingegangen am: 22.09.2016 Ausgegeben am: 22.09.2016

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung

Vom …

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 19a Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016“.

 b) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

 „§ 45 (weggefallen)“.

2. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

 „(2) Ab dem 1. Juli 2016 erhöhen sich um 2,61 Prozent

 1. die Grundgehaltssätze,

 2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,

Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung

Vom …

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
3. die Amtszulagen, 4. die Leistungsbezüge für Professoren und hauptberufliche Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nach § 36 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, 5. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen sowie 6. die Anwärtergrundbeträge der jeweils bis zum 30. Juni 2016 geltenden Monatsbeträge.“	
3. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:	3. unverändert
„§ 19a Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 (2) Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 vorhandene Beamte und Richter erhalten Nachzahlungen für die Kalenderjahre 2011 bis 2015 und für die Monate Januar bis Juni 2016 in Höhe eines Prozentsatzes nach Absatz 2 der ihnen im jeweiligen Kalenderjahr und in den Monaten Januar bis Juni 2016 zustehenden Dienstbezüge nach Absatz 3 aus einem Beamten- oder Richterverhältnis zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Satz 1 gilt nicht für Anwärter. (2) Für die Nachzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die folgenden Prozentsätze:	

Zeitraum	Prozentsatz
für das Kalenderjahr 2011	2,53 Prozent
für das Kalenderjahr 2012	0,98 Prozent
für das Kalenderjahr 2013	2,16 Prozent
für das Kalenderjahr 2014	1,55 Prozent
für das Kalenderjahr 2015	1,28 Prozent
für die Monate Januar bis Juni 2016	2,05 Prozent

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
(3) Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind	
1. das Grundgehalt,	
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,	
3. die Amtszulagen und	
4. die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, und nach Vorbemerkung Nummer 2b der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden ist, in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung.	
Eine Kürzung der monatlichen Dienstbezüge nach § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 8 bleibt unberücksichtigt.“	
4. In § 20 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458) geändert worden ist,“ gestrichen.	4. In § 20 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1457, 1458) geändert worden ist,“ gestrichen.
5. § 45 wird aufgehoben.	5. unverändert
6. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.	6. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes	**Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes**
Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 80 folgende Angabe eingefügt:	1. unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
„§ 80a Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016“.	
2. § 80 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Juli 2016 um 2,61 Prozent erhöht.“	
3. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:	3. Nach § 80 wird folgender § 80a eingefügt:
„§ 80a	„§ 80a
Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016	unverändert
(1) Im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2016 vorhandene Versorgungsempfänger erhalten Nachzahlungen für die Kalenderjahre 2011 bis 2015 und für die Monate Januar bis Juni 2016 in Höhe eines Prozentsatzes nach Absatz 2 der ihnen im jeweiligen Kalenderjahr und in den Monaten Januar bis Juni 2016 zustehenden Versorgungsbezüge vor Anwendung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach den §§ 53 bis 57 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, nach den §§ 17j bis 17l des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, oder nach Unterabschnitt 9.	(1) Satz 1 unverändert
	In Fällen des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist maßgebender Versorgungsbezug nach Satz 1 das höchste zustehende Ruhegehalt.
(2) Für die Nachzahlungen nach Absatz 1 gelten die in § 19a Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes genannten Prozentsätze.	(2) unverändert
(3) Als Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht:	(3) unverändert
1. Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, nach § 17i des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der am 31. März 2014 geltenden Fassung, nach den §§ 57 bis 60 oder nach § 82 Absatz 3,	1. unverändert
2. Einmalzahlungen nach § 18 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 170) geändert worden ist, in der am 28. Februar 2013 geltenden Fassung,	2. Einmalzahlungen nach § 18 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734) geändert worden ist, in der am 28. Februar 2013 geltenden Fassung,

Gesetzentwurf der Staatsregierung	Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
3. Ausgleiche bei besonderen Altersgrenzen nach § 48 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 91,	3. unverändert
4. einmalige Leistungen nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach Unterabschnitt 4 und	4. unverändert
5. Unfallausgleiche nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder nach § 38.	5. unverändert
(4) Die Nachzahlungsbeträge nach § 19a des Sächsischen Besoldungsgesetzes und nach Absatz 2 unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen nach Unterabschnitt 9.“	(4) unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.	(1) unverändert
(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 5 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	(2) unverändert

Anlage 5
(zu § 24 Absatz 1, §§ 32 und 34 Absatz 1)

Gültig ab 1. Juli 2016

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 954,64	1 998,35	2 042,11	2 085,86	2 129,57	2 173,34	2 217,11					
A 3	2 030,17	2 076,72	2 123,25	2 169,78	2 216,35	2 262,90	2 309,44					
A 4	2 073,02	2 127,82	2 182,62	2 237,42	2 292,19	2 347,01	2 401,80					
A 5	2 088,61	2 158,76	2 213,29	2 267,78	2 322,32	2 376,83	2 431,34	2 485,88				
A 6	2 154,79	2 214,66	2 274,51	2 334,36	2 394,21	2 454,09	2 513,96	2 573,81	2 633,65			
A 7	2 242,31	2 296,11	2 371,44	2 446,74	2 522,06	2 597,39	2 672,71	2 726,49	2 780,28	2 834,11		
A 8		2 372,53	2 436,86	2 533,39	2 629,93	2 726,45	2 822,99	2 887,33	2 951,67	3 016,04	3 080,38	
A 9		2 584,37	2 647,69	2 750,70	2 853,72	2 956,76	3 059,76	3 130,58	3 201,42	3 272,23	3 343,05	
A 10		2 766,77	2 854,76	2 986,73	3 118,74	3 250,73	3 382,72	3 471,81	3 561,82	3 651,83	3 741,85	
A 11			3 154,08	3 289,32	3 424,59	3 562,97	3 701,32	3 793,55	3 885,77	3 978,05	4 070,28	4 162,51
A 12			3 374,66	3 538,50	3 703,45	3 868,40	4 033,33	4 143,29	4 253,26	4 363,22	4 473,22	4 583,16
A 13			3 777,44	3 955,55	4 133,66	4 311,77	4 489,91	4 608,65	4 727,40	4 846,13	4 964,91	5 083,66
A 14			3 835,49	4 066,50	4 297,47	4 528,43	4 759,43	4 913,40	5 067,39	5 221,39	5 375,39	5 529,38
A 15						4 973,02	5 226,98	5 430,16	5 633,33	5 836,49	6 039,67	6 242,83
A 16						5 485,45	5 779,13	6 014,14	6 249,10	6 484,05	6 719,04	6 954,02

Anhang zu Artikel 1 Nummer 6

Anhang zu Artikel 1 Nummer 6

Anlage 5 unverändert

Gültig ab 1. Juli 2016

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	6 242,83
B 2	7 251,27
B 3	7 678,21
B 4	8 125,35
B 5	8 638,38
B 6	9 122,81
B 7	9 594,07
B 8	10 085,21
B 9	10 695,05
B 10	12 588,85
B 11	13 076,96

2. Besoldungsordnung B – unverändert

Gültig ab 1. Juli 2016

3. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	3 955,51	4 133,65	4 227,44	4 469,30	4 711,20	4 953,09	5 194,99	5 436,89	5 678,78	5 920,68	6 162,54	6 404,46
R 2			4 806,46	5 048,36	5 290,22	5 532,14	5 774,05	6 015,93	6 257,82	6 499,72	6 741,62	6 983,45

R 3	7 678,21
R 4	8 125,35
R 5	8 638,38
R 6	9 122,81
R 7	9 594,07
R 8	10 085,21

Gültig ab 1. Juli 2016

4. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	4 346,75	4 641,22		
W 2	5 328,58	5 599,47	5 870,35	6 141,25
W 3	6 003,13	6 359,24	6 715,37	7 071,50

3. Besoldungsordnung R unverändert

4. Besoldungsordnung W unverändert

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Anlage 6
(zu § 41)

Gültig ab 1. Juli 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1)	**Stufe 2** (§ 42 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	126,04	272,29
übrige Besoldungsgruppen	132,34	278,59

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 146,25 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 385,64 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

Anlage 6

unverändert

Anlage 7
(zu § 44 Absatz 1, §§ 45, 46 Absatz 1)

Gültig ab 1. Juli 2016

Amtszulagen, Strukturzulage und Stellenzulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 45	33,90
§ 47 Absatz 1	
die Zulage beträgt für Beamte als	
Luftfahrzeugführer	551,18
Flugtechniker	470,18
Operator oder sonstiges ständiges Besatzungsmitglied	323,95
§ 47 Absatz 2	50,62
§ 48	
die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 49	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 50	
die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	63,69
zwei Jahren	127,38
§ 51 Absatz 1	95,53
§ 51 Absatz 2	110,87
§ 52	
die Zulage beträgt für Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 53	38,35

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 4	1, 2	70,90
A 5	1, 3	70,90
A 6	2	38,43
	3	110,69
A 9	1	286,18
A 12	3, 4	166,22
A 13	2	199,39
	4 bis 6	290,82
A 14	2	199,39
A 15	3	199,39
A 16	2, 3	223,01
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	4	213,46
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	220,45
R 2	3 bis 7	220,45
R 3	2	220,45

Gültig ab 1. Januar 2017

Anlage 7

unverändert

Anlage 8
(zu § 66 Absatz 3)

Gültig ab 1. Juli 2016

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Grundgehalts-spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 111,31	2 379,38	2 683,95	3 030,00	3 423,20	3 880,24	4 399,54	4 989,53	5 659,96	6 421,65	7 287,14	8 270,50	9 387,84	10 657,36
bis	2 111,30	2 379,37	2 683,94	3 029,99	3 423,19	3 880,23	4 399,53	4 989,52	5 659,95	6 421,64	7 287,13	8 270,49	9 387,83	10 657,35	

Anlage 8

unverändert

Anlage 9
(zu § 72 Absatz 1)

Gültig ab 1. Juli 2016

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 034,79
A 6 bis A 8	1 158,41
A 9 bis A 11	1 213,69
A 12	1 356,79
A 13 oder R 1	1 425,10

Anlage 9
unverändert

Anlage 10
(zu § 89 Absatz 3)

Gültig ab 1. Juli 2016

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs-gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 450,43	3 569,19	3 687,94	3 806,68	3 925,45	4 044,17	4 162,91	4 281,67	4 400,41	4 519,16	4 637,91	4 756,63	4 875,42	4 994,17	
C 2	3 457,81	3 647,06	3 836,33	4 025,59	4 214,83	4 404,08	4 593,32	4 782,56	4 971,81	5 161,07	5 350,27	5 539,54	5 728,77	5 918,04	6 107,32
C 3	3 800,76	4 015,04	4 229,34	4 443,62	4 657,90	4 872,17	5 086,44	5 300,71	5 515,02	5 729,29	5 943,56	6 157,87	6 372,14	6 586,43	6 800,68
C 4	4 809,56	5 024,98	5 240,37	5 455,77	5 671,19	5 886,58	6 102,01	6 317,38	6 532,78	6 748,20	6 963,62	7 179,01	7 394,43	7 609,82	7 825,23

Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		89,49
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Anlage 10
unverändert

Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses zur Bearbeitung des Gesetzentwurfes der Staatsregierung

"Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungs-gerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung"

Drucksache 6/5079

Berichterstatter: André Barth

Der oben genannte Gesetzentwurf ging am 06. Mai 2016 im Sächsischen Landtag ein und wurde dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Erarbeitung einer Beschlussempfehlung überwiesen. Mit Schreiben vom 22. Juni 2016 reichte die Staatsregierung eine Ergänzung zum Gesetzentwurf mit den Stellungnahmen der Gewerkschaften und Verbände nach.

Der Haushalts- und Finanzausschuss beriet über den Gesetzentwurf in seiner 29. Sitzung am 14 September 2016. Den Ausschussmitgliedern lag das stenografische Protokoll der Anhörung vom 07. Juni 2016 vor.

Der Vertreter der CDU-Fraktion brachte den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD (Anlage) unter Bezugnahme auf die juristische Vorprüfung der Parlamentarischen Geschäftsstelle des Sächsischen Landtags ein. Dabei wies er darauf hin, dass der Änderungsantrag neben den redaktionellen Änderungen mit der Ergänzung in Artikel 2, Nummer 3, Buchstabe a den Besonderheiten des kommunalen Bereichs Rechnung trage.

Der Vertreter der Fraktion DIE LINKE begrüßte, dass die Staatsregierung durch diesen Gesetzentwurf versuche, den durch die Streichung des Weihnachtsgeldes verursachten verfassungswidrigen Zustand einer Unteralimentierung der Beamten zu heilen. Allerdings habe die Anhörung auch gezeigt, welche Schwierigkeiten bei der neuen gesetzlichen Regelung entstehen können, wenn sich die der Berechnung zugrunde liegenden Parameter ändern. Er kündigte an, dass die Fraktion DIE LINKE dem Gesetzentwurf nicht zustimmen werde, da dieser das Abstandsgebot zu den unteren Besoldungsgruppen nicht ausreichend berücksichtige. Dadurch bestehe erneut die Gefahr einer Unteralimentierung der unteren Besoldungsgruppen.

Der Vertreter der AfD Fraktion kündigte an, dass die AfD Fraktion den Gesetzentwurf der Staatsregierung vollumfänglich mittrage. Der Gesetzentwurf sei ein Zeichen für den funktionierenden Rechtsstaat, da hier ein Fehler der Regierung durch die Rechtsprechung korrigiert worden sei. Hierdurch sei Handlungsbedarf für die Staatsregierung entstanden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden stimmten die Mitglieder des Ausschusses über den Gesetzentwurf artikelweise ab.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten dem Änderungsantrag zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs mit 11 : 0 : 4 Stimmen zu. Anschließend stimmten die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses ohne weitere Aussprache dem Artikel 1 in der geänderten Fassung mit 11 : 0 : 4 Stimmen zu.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten dem Änderungsantrag zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs mit 11 : 0 : 4 Stimmen zu. Anschließend stimmten die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses ohne weitere Aussprache dem Artikel 1 in der geänderten Fassung mit 11 : 0 : 4 Stimmen zu.

Die Mitglieder des Ausschusses stimmten dem Artikel 3 des Gesetzentwurfs mit 11 : 0 : 4 Stimmen zu.

Ohne weitere Aussprache stimmten die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses dem Gesetzentwurf in der geänderten Fassung mit 11 : 0 : 4 Stimmen zu.

Damit empfiehlt der Haushalts- und Finanzausschuss dem Sächsischen Landtag, dem Gesetzentwurf der Staatsregierung in der Fassung der Beschlussempfehlung zuzustimmen.

gez. Klaus Tischendorf
Ausschussvorsitzender

gez. André Barth
Berichterstatter

Anlage

Anlage

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

zu Drs 6/5079

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

zu Drs 6/5079

Thema: **Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung**

Der Haushalts- und Finanzausschuss möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf „Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung“ mit folgenden Änderungen anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 4 werden die Wörter „wird die Angabe“ durch die Wörter „werden die Wörter“ ersetzt.

2. Artikel 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

 a) Dem neu eingefügten § 80a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „In Fällen des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung oder des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist maßgebender Versorgungsbezug nach Satz 1 das höchste zustehende Ruhegehalt.“
 b) Im neu eingefügten § 80a Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „das Gesetz vom 16. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 170)“ durch die Wörter „Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734)“ ersetzt.

Dresden, 12. September 2016

Jens Michel MdL
Haushalts- und finanzpolitischer Sprecher
CDU-Fraktion

Dirk Panter, MdL
Haushalts- und finanzpolitischer Sprecher
SPD-Fraktion

Begründung:

Zu Artikel 1 Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 Nummer 3

Zu Buchstabe a
Mit der Ergänzung des § 80a Absatz 1 SächsBeamtVG-E wird den Besonderheiten des kommunalen Bereiches Rechnung getragen. So bestehen bei im Bereich des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen (KVS) vorhandenen Versorgungsempfängern häufig mehrere Ruhegehaltsansprüche nebeneinander. In diesen sind zum großen Teil dieselben ruhegehaltfähigen Dienstzeiten berücksichtigt. Letztlich wurden sämtliche ruhegehaltfähigen Dienstzeiten jedoch tatsächlich nur einmal erbracht. Deshalb greifen in diesem Fall Ruhens- und Kürzungsbestimmungen. Das neueste Ruhegehalt ist im Regelfall das höchste und beinhaltet alle ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Daher wird dieses Ruhegehalt in voller Höhe ausgezahlt. Die früheren Ruhegehaltsansprüche ruhen aufgrund der Ruhens- und Kürzungsbestimmungen in der Regel größtenteils oder gänzlich. Eine Nachzahlung von Versorgungsbezügen aus allen Ruhegehältern ohne Berücksichtigung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen würde jedoch dazu führen, dass die Nachzahlung unter Berücksichtigung derselben ruhegehaltfähigen Dienstzeiten mehrfach in voller Höhe erfolgt.

Die vom KVS vorgeschlagene Änderung hätte sachgerecht zur Folge, dass beim Zusammentreffen mehrerer Ruhegehälter in einer Person nur das höchste Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens- und Kürzungsvorschriften die Grundlage für die Berechnung des Nachzahlungsbetrages bildet. Somit wären auch diejenigen Versorgungempfänger nicht schlechter gestellt, bei denen ein früheres Ruhegehalt das höhere ist.

Zu Buchstabe b
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.